

Amtsgericht Rosenheim

Außenstelle Bad Aibling - Vollstreckungsgericht

Az.: 803 K 37/23

Rosenheim, 06.03.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Donnerstag, 08.05.2025	09:00 Uhr	Kurhaus Bad Aibling, Wilhelm-Leibl-Platz 1, 83043 Bad Aibling

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Rosenheim von Hochstätt

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Hochstätt	175/17	Gebäude- und Freifläche	Wendelsteinstraße 1	0,0439	1949
2	Hochstätt	175/56	Gebäude- und Freifläche	Wendelsteinstraße 1	0,0517	1949

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 439 qm, bebaut mit Doppelgarage (eingeschossig; Bj. ca. 2012/2013), wird überbaut vom anliegenden Wohnhausgrundstück;

Lage: Wendelsteinstraße 1, 83135 Schechen (OT Hochstätt);

Verkehrswert:

141.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Grundstück zu 517 qm, bebaut mit Einfamilienwohnhaus (KG, EG, OG; Bj. ca. 2012/2013, Wfl. ca. 253 qm), überbaut auf anliegendes Garagengrundstück;

Lage: Wendelsteinstraße 1, 83135 Schechen (OT Hochstätt);

Verkehrswert:

1.016.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 24.11.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.